

Erstbericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in Österreich (BGBl III 93/2004)

Art 3 Abs 1 und 3

Eingangs seien im Hinblick auf den im Protokoll verwendeten Terminus „Kind“, der im Sinne der KRK – Personen unter 18 Jahren - auszulegen ist, kurz folgende **strafrechtliche Begriffe** erläutert: Unmündig ist, wer das 14. Lebensjahr, minderjährig, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 74 Abs 1 Z 1 und 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB). Jugendlicher ist, wer das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

Art 3 Abs 1 lit a) sublit i)

Nach § 104 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen, wer Sklavenhandel betreibt. Nach Abs 2 dieser Bestimmung ist ebenso zu bestrafen, wer bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder dass sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt. Der Begriff „sklavereiähnliche Lage“ umfasst auch die Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten.

Die Strafbestimmung des **§ 104a StGB** dient ausdrücklich der **Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit a sublit i iVm Art 2 lit a des Fakultativprotokolls** zum VN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und stellt bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen im Vorfeld einer nachfolgenden Ausbeutung unter Strafe. Nach dieser Strafbestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer eine **minderjährige Person** mit dem **Vorsatz**, dass sie **sexuell**, durch **Organentnahme** oder in ihrer **Arbeitskraft ausgebeutet** werde, **anwirbt**, **beherbergt** oder **sonst aufnimmt, befördert** oder einem **anderen anbietet** oder **weitergibt**.

Wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer die Tat gegen eine **unmündige Person**, im Rahmen einer **kriminellen Vereinigung**, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit von Unmündigen hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, die Tatbegehung gegen Unmündige generell in die strafsatzerhöhende Qualifikation aufzunehmen.

Ausbeutung liegt vor, wenn vitale Interessen des Opfers weitgehend und nachhaltig unterdrückt werden, sodass **sexuelle Ausbeutung** dann gegeben ist, wenn Minderjährige sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen sollen, die ihre ungestörte Entwicklung in sexueller und sittlicher Hinsicht beeinträchtigt. **Ausbeutung durch Organentnahme** ist jedenfalls gegeben, wenn an einer lebenden Person eine fremdnützige Entnahme eines Organs erfolgt, in die nicht eingewilligt (iSd § 90 StGB) werden kann oder wurde. Keine rechtswirksame Einwilligung des Opfers liegt somit vor, wenn die Einwilligung (des Obsorgeberechtigten) durch Gewalt, Drohung oder List erlangt wurde, sie gegen die guten Sitten verstößt oder sie überhaupt nicht erfolgte. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass nach österreichischem Zivilrecht Minderjährige mangels voller Geschäftsfähigkeit in derartige Rechtsgeschäfte niemals rechtswirksam einwilligen können. Hier wäre stets eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw bei „sonstigen Obsorgeberechtigten“ zusätzlich eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig.

Unter **Ausbeutung der Arbeitskraft** ist das rücksichtslose Ausnützen des Opfers zu verstehen. Es setzt damit Verhalten unter Strafe, das den Grad der Sklaverei oder einer sklavereiähnlichen Lage noch nicht erreicht hat, sich jedoch gegen die vitalen Interessen des Opfers richtet, so etwa, wenn für Arbeit keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden, die erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt wurde oder unzumutbare Arbeitsbedingungen herrschen.

Wie bei anderen Tatbeständen auch ist nicht nur das eigennützige Handeln des Täters, sondern auch die Ausbeutung durch Dritte strafbar.

Flankierend dazu kann mit dem Verkauf durch die Eltern bzw Erziehungsberechtigten eine nach **§ 199 StGB** strafbare Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung verbunden sein, die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen bedroht wird.

Da den Eltern gegenüber ihren Kindern eine **Garantenstellung** für deren körperliche und geistige Integrität im Sinne des § 2 StGB zukommt, könnte auch die billigende Inkaufnahme, dass ein Kind zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme oder durch Heranziehung zur Zwangsarbeit verkauft wird, eine Strafbarkeit durch Unterlassung (§§ 2, 104a StGB) begründen (falls die Eltern nicht ohnehin als unmittelbare oder Beitragstäter haften). Sobald ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren dem Erziehungsberechtigten entzogen wird, wird auch der Tatbestand der Kindesentziehung nach **§ 195 StGB** verwirklicht.

Art 3 Abs 1 lit a) sublit ii)

Die Strafbestimmung des **§ 194 StGB** dient ausdrücklich der **Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit a sublit ii des Fakultativprotokolls** zum VN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Nach **§ 194 Abs 1 StGB** ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer bewirkt, dass eine **zustimmungsberechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils** für sich oder einen Dritten der **Adoption einer minderjährigen Person** durch eine andere Person **zustimmt**. Der Täter muss nicht selbst einen Vorteil gewähren, die bloße Vermittlung eines von dritter Seite, etwa von den Adoptiveltern zu gewährenden Vorteils an einen Zustimmungsberechtigten (§ 181 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) bzw §§ 1, 26 Internationales Privatrecht-Gesetz (IPRG)) oder Dritten reicht aus. Ausschlaggebend ist, dass der Berechtigte seine Zustimmung zur Adoption wegen des gewährten Vorteils erteilt, mit anderen Worten: er dem Verkauf des Kindes zur Adoption zustimmt. Das Tatbestandsmerkmal „Vorteil“ ist weit zu verstehen, es umfasst also nicht nur materielle Gegenstände bzw Vermögensvorteile, sondern darüber hinaus alles, was einen indirekten – allenfalls auch bloß (substantiellen) immateriellen Vorteil darstellen könnte. Der Vorteil muss entweder der zustimmungsberechtigten Personen oder

einem Dritten, zB einem nahen Verwandten, gewährt worden sein. Abs 2 leg cit sieht eine strafsaterhörende Qualifizierung vor: Handelt der Täter in der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB¹), sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die Bestimmung richtet sich gegen den Vermittler einer beabsichtigten Adoption, bei der eine Zuwendung an eine zustimmungsberechtigte Person gegeben werden soll. Damit soll die Anbahnung bzw Förderung solcher Adoptionen durch Dritte unterbunden werden. Um zu verhindern, dass der Partner eines adoptierenden Ehepaars in Bezug auf seinen Partner als Vermittler angesehen werden könnte, nimmt Abs 3 leg cit Annehmende und auch das Wahlkind selbst, ausdrücklich von der Strafbarkeit aus.

Zu Art 3 Abs 1 lit b

Die §§ 206, 207 StGB pönalisieren jeglichen sexuellen Kontakt mit Unmündigen. Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, oder eine unmündige Person zu deren Vornahme oder Duldung verleitet, ist nach dem § 206 StGB mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Die Tat wird durch Körperverletzung, Schwangerschaft oder den Tod der unmündigen Person qualifiziert, im letzteren Fall ist auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich. § 207 StGB stellt sonstige geschlechtliche Handlungen an unmündigen Personen unter Strafe, die Grundstrafdrohung ist hier Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Begeht der Täter derartige geschlechtliche Handlungen unter Anwendung von Gewalt, durch Entziehung der Freiheit oder durch gefährliche Drohung, so verwirklicht er in Idealkonkurrenz auch die Tatbestände der Vergewaltigung oder der geschlechtlichen Nötigung nach den §§ 201, 202 StGB.

Das österreichische Strafrecht geht von einem Schutzalter von vierzehn Jahren für selbstbestimmte, konsensuale geschlechtliche Handlungen Minderjähriger aus. Der strafrechtliche Schutz „Unter-18-Jähriger“ vor deren sexueller Ausbeutung ist jedoch sehr umfassend gestaltet.

¹) wenn es dem Täter darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt

Hingewiesen sei auch auf § 207b StGB, der den Schutz von Jugendlichen, die das 16. bzw. 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor sexuellem Missbrauch bezweckt. Geschützt werden sollen damit Jugendliche, denen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit aus besonderen Gründen fehlt oder deutlich eingeschränkt ist. Nach Abs 3 leg cit ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer eine minderjährige (noch nicht 18jährige) Person unmittelbar durch ein Entgelt zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung verleitet. Ebenso seien § 208 StGB, der Personen unter 16 Jahren vor sittlicher Gefährdung schützen soll und § 212 StGB, der den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt, erwähnt.

§ 214 StGB stellt die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen unter Strafe: Wer die persönlichen Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung in der Absicht herbeiführt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet, verringert sich die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Nach § 215 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer eine Person der Prostitution zuführt. Unter Prostitution versteht des StGB nach seinem § 74 Abs 1 Z 9 leg cit die Vornahme oder Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Unter Zuführen wird dabei die intensive und gezielte Einflussnahme verstanden, die gesamte Lebensführung der Person in eine sich der Prostitution ergebende Person umzuwandeln.

Die Strafbestimmung des **§ 215a StGB** dient ausdrücklich der **Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit b iVm Art 2 lit b des Fakultativprotokolls** zum VN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und stellt die **Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger** unter Strafe: Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung **anwirbt** oder **einem anderen** zu einem solchen Zweck **anbietet** oder

vermittelt ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine **minderjährige Person**, die der **Prostitution** nachgeht oder an einer **pornographischen Darstellung mitwirkt, ausnützt**, um sich oder einem anderen einen **Vermögensvorteil** zu verschaffen. Die Begehung im Rahmen einer **kriminellen Vereinigung**, unter Anwendung **schwerer Gewalt** oder derart, dass das **Leben** der Person dadurch **vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet** wird oder die Tat einen **besonders schweren Nachteil** für die Person zur Folge hat, zieht eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren nach sich. Die Begehung der Tat an einer **unmündigen Person** ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die vorgenannten Bestimmungen sollen einen möglichst umfassenden Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung sicherstellen, indem sie eine Strafbarkeit sowohl auf Seiten der Anbieter als auch auf Seiten von Konsumenten begründen. Die tatbetroffene Person ist als Schutzobjekt der Gesetzesbestimmung straflos, ihre Einwilligung (zB aufgrund des ihr zukommenden Entgelts) ohne Relevanz.

„Anwerben“ im Sinne des § 215a StGB heißt, jemanden zu verpflichten, der Prostitution nachzugehen oder an einer pornographischen Darbietung mitzuwirken. „Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Herbeiführung einer persönlichen Annäherung zwischen dem potentiellen „Kunden“ und einer minderjährigen Person zur gewerbsmäßig-entgeltlichen Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung (Prostitution) bereit zu sein; gleiches gilt für die Vermittlung der Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung. Das Angebot als solches genügt, auf eine Annahme kommt es nicht an. Damit sind nicht nur persönliche Angebote gegenüber Personen, sondern auch Angebote durch Inserate strafbar. Unter „Vermitteln“ ist die Herbeiführung einer solchen Annäherung zu verstehen. Wird ein unentgeltlicher Sexualkontakt zum Zweck der Erlangung eines eigenen Vermögensvorteils vermittelt, so ist § 214 StGB zu prüfen.

Ein Vermögensvorteil kann in der Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten (zB Kost und Quartier) liegen. „Ausnützen“ liegt vor, wenn der Täter für empfangene materielle Vorteile, die über trinkgeldartige Zuwendungen hinausgehen, keine oder nur eine verhältnismäßig geringe Gegenleistung erbringt. Unter „Mitwirken“ an einer pornographischen Darbietung ist die direkte (aktive oder passive) Beteiligung am als pornographisch zu wertenden Geschehen zu verstehen. An einer pornographischen

Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt (Legaldefinition des Abs 3 leg cit). Unter „Darbietung“ ist jede Form der auf Wahrnehmung durch Zuschauer abzielenden Live-Vorführung gemeint, etwa im Rahmen einer Theater- oder Tanzaufführung, eines Striptease oder einer sogenannten „Peep-Show“.

Strafsatzerhöhend wirkt die Qualifikation der Begehung in einer **kriminellen Vereinigung**², die Begehung auf eine Art und Weise, dass die Tat einen **besonders schweren Nachteil** der **minderjährigen Person** zur Folge hat, die Tat unter Anwendung **schwerer Gewalt**³ gegangen wird oder durch die Tat das **Leben** der dargestellten **minderjährigen Person vorsätzlich** oder **grob fahrlässig gefährdet**.

Hingewiesen sei auf § 216 StGB – Zuhälterei -, der das Ausnützen einer Prostituierten (das Gesetz ist auch hier geschlechtsneutral formuliert) unter Strafe stellt und auf § 217 StGB – grenzüberschreitender Prostitutionshandel -, der Personen, ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht oder ob die Person bereits der Prostitution ergeben ist oder nicht, vor der Zuführung oder Anwerbung zur Prostitution in einem fremden Staat schützen soll.

Zu Art 3 Abs 1 lit c

Die Strafbestimmung des **§ 207a StGB** dient ausdrücklich **der Umsetzung des Art 3 Abs 1 lit c iVm Art 2 lit c des Fakultativprotokolls** zum VN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und stellt sämtliche Ausformungen der Herstellung sowie des **Handels mit pornographischen Darstellungen Minderjähriger** sowie auch den **Erwerb und Besitz dieser Darstellungen** unter gerichtliche Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren). Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer eine

²) das ist eine auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben ... ausgeführt werden (§ 278 Abs 1 StGB).

³) ist die Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes des Tatopfers gerichtet ist und einen hohen Grad der Intensität oder der Gefährlichkeit erreicht.

pornographische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt oder zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht. Damit wird ein **absolutes Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen Minderjähriger** normiert. Unter pornographischer Darstellung Minderjähriger versteht das Gesetz wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person (Person unter 14) oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier und wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt. Weiters fallen darunter wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen, und schließlich bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderungen einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine der zuvor beschriebenen Abbildungen.

Hinsichtlich mündiger Minderjähriger (14 – unter 18) gilt grundsätzlich dasselbe wie für unmündige Minderjährige, nur dass hier auch die Darstellungen der zuvor beschriebenen geschlechtlichen Handlungen oder eines zuvor beschriebenen Geschehens ebenso reißerisch verzerrt, auf sich selbst reduziert und von anderen Lebensäußerungen losgelöst sein sowie der sexuellen Erregung des Betrachtens dienen müssen, um den Tatbestand zu erfüllen.

Darstellungsart, Medium oder Bildträger sind gleichgültig. Es kommen also Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme aber auch Computerdisketten, CD-ROMs, DVDs, Computerspiele und ähnliches in Betracht. Der Terminus „Darstellungen“ umfasst sowohl Abbildungen, die eine reale Handlung oder ein reales Geschehen an realen Menschen bzw. reale Menschen unmanipuliert als auch virtuelle Bilder, also Darstellungen, die auf Abbildung von Realem beruhen und entsprechend verändert wurden oder vollkommen künstlich generiert sind. Unter Strafe steht auch die sogenannte „Anscheinspornographie“, also Abbildungen eines realen Geschehens, in dem eine minderjährige Person in einer Weise involviert ist, dass für einen

objektiven Betrachter der Eindruck entsteht, eine geschlechtliche Handlung liege tatsächlich vor, und zwar auch dann, wenn denn der Täter weiß, dass es in Wahrheit zu keiner geschlechtlichen Handlung gekommen ist.

Strafsatzerhöhend wirkt die Qualifikation der **Gewerbsmäßigkeit**, die Begehung in einer **kriminellen Vereinigung**⁴, die Begehung auf eine Art und Weise, dass die Tat einen **besonders schweren Nachteil** der **minderjährigen Person** zur Folge hat, der Täter die pornographische Darstellung einer minderjährigen Person unter Anwendung **schwerer Gewalt**⁵ herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

Der **Eigengebrauch** einer pornographischen Darstellung Minderjähriger wird insofern sanktioniert, als das **Sich-Verschaffen und der Besitz unter Strafe** gestellt ist (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bei mündigen, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bei unmündigen Minderjährigen). Auch das Beziehen solcher Abbildungen über das Internet und deren Speicherung auf einem Datenträger fallen darunter. Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr zum Eigengebrauch sind gleichfalls umfasst. Die **Strafbarkeit** von Herstellung und Besitz pornographischer Darstellungen mit **mündigen Minderjährigen** ist dann **ausgeschlossen**, wenn dies zum persönlichen Gebrauch der minderjährigen Person und mit **deren freier Einwilligung** geschieht. Gleiches gilt für Herstellung und Besitz virtueller pornographischer Darstellungen von mündigen Minderjährigen, bei deren Herstellung **kein realpornographisches Material** verwendet worden ist, für den **eigenen Gebrauch**, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Art 3 Abs 2

Nach § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Der österreichische Gesetzgeber wählte damit den Weg, alle, die einen ursächlichen Beitrag zur Verwirklichung des Tatbildes leisten, als Täter zu bezeichnen, auch wenn die verschiedenen Beteiligungsformen

⁴) das ist eine auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben ... ausgeführt werden (§ 278 Abs 1 StGB).

⁵) ist die Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes des Tatopfers gerichtet ist und einen hohen Grad der Intensität oder der Gefährlichkeit erreicht.

gesondert umschrieben sind. Die Strafbarkeit mehrerer Beteiligten ist voneinander unabhängig. Beteiligte sind somit auch dann strafbar, wenn etwa der unmittelbare Täter schuldunfähig, strafunmündig etc wäre (funktionale Einheitstäterschaft). Jeder verantwortet die strafbare Handlung nach seiner Schuld; die vom Tatbild verlangten besonderen Vorsatzformen müssen beim jeweiligen Täter gegeben sein.

Nach § 15 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Der Versuch ist also generell genauso strafbar wie die vollendete Tat. Dass es beim Versuch geblieben ist, stellt lediglich einen besonders genannten (Straf-)Milderungsgrund im Sinne des § 34 Z 13 StGB dar. Die Strafbarkeit des Versuches gilt nicht nur für den unmittelbaren Versuchstäter, sondern auch für jeden Beteiligten am Versuch. Bestimmung und Beitrag zu einem im Versuchsstadium stecken gebliebenen Delikt sind als Versuch der Tat strafbar. Darüber hinaus sind der Versuch der Tatausführung und der Versuch der Bestimmung zur Tat, nicht jedoch der Versuch der Leistung eines Tatbeitrages, ohne dass die Tat „wenigstens“ versucht wurde (Straflosigkeit des Beitragsversuches) strafbar.

Art 3 Abs 4

Mit dem In-Kraft-Treten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) zum 1.1.2006 hat Österreich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden (juristischen Personen und bestimmten Personengesellschaften) eingeführt, die für jede gerichtlich strafbare Tat eintreten kann, also auch für sämtliche von Art 3 Abs 1 erfassten Taten. Das VbVG sieht eine Verantwortlichkeit von Verbänden einerseits für Taten von Entscheidungsträgern und andererseits von Mitarbeitern vor. Als Sanktionen sind Geldbußen vorgesehen, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes orientieren. Verfahren gegen Verbände werden nach der Strafprozessordnung geführt.

Art 4

Die österreichischen Strafgesetze gelten nach dem § 62 StGB für alle Taten, die im Inland begangen worden sind. Gemäß § 63 StGB gelten sie auch für Taten, die auf

einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen worden sind, unabhängig davon, wo sich dieses befindet.

Gemäß § 64 Abs 1 Z 4 StGB sind darüber hinaus **unabhängig von den Gesetzen des Tatorts** auf strafbare Handlungen, die **im Ausland** begangen worden sind, nach den österreichischen Strafgesetzen strafbar, wenn es sich insbesondere um Sklavenhandel (§ 104 StGB), **Menschenhandel (§ 104a StGB)** oder grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217 StGB) handelt und durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann. Österreichische Interessen sind beispielsweise betroffen, wenn die Straftat gegen eine Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft begangen worden ist. Nicht ausgeliefert werden kann der Täter zum Beispiel, wenn er österreichischer Staatsbürger ist oder wenn er ausländischer Staatsbürger ist und Bemühungen um seine Auslieferung erfolglos geblieben sind. Nach Z 4a leg cit sind unabhängig von den Gesetzen des Tatorts auf **strafbare Handlungen, die im Ausland begangen** worden sind, **österreichische Gesetze** anzuwenden, wenn es sich um schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), **pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs 1 und 2**, sexuellen Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs 2 und 3 oder die **Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB) oder pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs 1 und 2 StGB)** handelt und der **Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat. Damit machen sich Österreicher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben auch strafbar, wenn sie sich als Sextouristen sexuellen Kontakt mit Minderjährigen erkaufen, selbst wenn diese Handlungen im betreffenden Ausland nicht der Strafbarkeit unterliegen sollten. Gleiches gilt für den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren nach § 207b Abs 2 (Ausnützung einer Zwangslage).

Soweit nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist, kann schließlich (bei Auslandstaten) auch die allgemeine Regelung des § 65 StGB zum Tragen kommen: Danach unterliegen österreichische Staatsangehörige und ausländische Staatsangehörige, die in Österreich betreten worden sind und aus einem anderen Grund als wegen der Art der Tat nicht ausgeliefert werden können, unter der Voraussetzung beiderseitiger

Strafbarkeit auch bei Tatbegehung im Ausland der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.

Art 5

Diesbezüglich waren keine besonderen Umsetzungsmaßnahmen erforderlich, weil völkerrechtliche Übereinkommen nach österreichischem Recht mit deren Ratifikation insoweit unmittelbar anwendbar (self-executing) sind.

Zu Abs 2 wird darauf hingewiesen, dass Österreich die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht.

Zu Abs 5 wird auf die ähnliche Bestimmung des § 65 Abs 1 StGB hingewiesen (siehe dazu zu Art 4).

Art 6

Österreich ist zur Rechtshilfeleistung auf der Grundlage zahlreicher bi- und multilateraler Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens des Europarats über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 samt 1. Zusatzprotokoll und des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29.5.2000, in der Lage. Auch ohne vertragliche Grundlage kann Rechtshilfe bei Vorliegen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) geleistet werden.

Art 7

§ 26 StGB ordnet die **Einziehung von Gegenständen** an, mit denen die Tat ausgeführt wurde oder werden sollte oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind. Bedingung der Einziehung ist jedoch, dass wegen der besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes die Gefahr besteht, dass mit ihm neue mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden können (zB verfälschte Urkunden, Falschgeld)

Die **Abschöpfung der Bereicherung** nach dem **§ 20 StGB** soll es ermöglichen, dem Täter Vermögenswerte zu entziehen, die er durch die kriminelle Verhaltensweise erlangt hat. Eine Abschöpfung könnte **auch bei Personen** vorgenommen werden,

die sich **selbst gar nicht strafbar gemacht** haben, denen aber der unrechtmäßige Vermögensvorteil zugeflossen ist und denen die Bereicherung damit zugute kam, da es nicht darauf ankommt, dass der Bereicherte von der unrechtmäßigen Herkunft des Vermögens Kenntnis hat. Die Abschöpfung der Bereicherung kann auch bei einer juristischen Person erfolgen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Vermögenswerte, die aus der strafbaren Handlungsweise erlangt wurden, noch unmittelbar vorhanden sind. Diese können auch bereits im Wege der Geldwäsche in andere Vermögenswerte umgetauscht worden sein. Darüber hinaus können Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, die nicht nach den §§ 62 bis 65 StGB den österreichischen Strafgesetzen unterliegt, nach § 20b StGB für verfallen erklärt werden.

Art 7 lit b

Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung können auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl. Nr. 41/1969, im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. L 196 vom 2.8.2003, bzw. des Rahmenbeschlusses vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl. L 328 vom 24.11.2006 (Umsetzungsfrist hinsichtlich Letzterem noch nicht abgelaufen!) vollstreckt werden. Bei Fehlen einer vertraglichen Grundlage kommt eine Vollstreckung derartiger Ersuchen unter der Voraussetzung des Vorliegens der Gegenseitigkeit (Reziprozität) auf der Grundlage der §§ 56 ff. und 64 ff. Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) in Betracht.

Art 8 Abs 1 lit a bis d und lit g und Abs 3

Grundsätzlich werden nach der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) Zeugen im gerichtlichen Vorverfahren ohne Beisein der Parteien oder anderer Zeugen vom Untersuchungsrichter vernommen (Ausschluss der Parteienöffentlichkeit), jedoch ist es jedem Zeugen gestattet, der Vernehmung eine

Person seines Vertrauens beizuziehen (§ 162 Abs 2 StPO). Im Fall der Vernehmung einer noch nicht vierzehnjährigen Person ist jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen, soweit dies deren Interessen dient (§ 162 Abs 3 StPO). Wird Anklage erhoben, so hat der Zeuge abermals vor Gericht in der Hauptverhandlung zu erscheinen und seine Aussage (Grundsatz der Unmittelbarkeit) erneut und zwar grundsätzlich in Anwesenheit aller Prozessbeteiligten abzulegen. Gemäß § 250 Abs 1 StPO ist das Gericht (der Vorsitzende) jedoch befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen/Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen. Damit soll es dem Zeugen/Mitangeklagten ermöglicht werden, unbefangen(er) die Wahrheit sprechen zu können. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch für den Fall, dass der Angeklagte selbst noch jugendlich ist (vgl § 41 JGG). Gemäß § 229 Abs 2 StPO kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ausschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten erörtert werden sollen und schutzwürdige Interessen überwiegen.

Das österreichische Strafprozessrecht kennt keine bestimmte Altersgrenze, ab wann ein Kind als Zeuge vor Gericht vernommen werden kann bzw muss. Es bleibt daher der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes überlassen, die Zeugnisablegungsfähigkeit (§ 151 Abs 1 Z 3 StPO) zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung werden Kinder ab einem Alter von 5 Jahren als vernehmungsfähig angesehen (unter Beiziehung eines Kinderpsychologen). Jedoch schließt diese Rechtsprechung nicht generell die Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit noch jüngerer Kinder aus. Da kindliche Opfer oft das einzige Beweismittel sind, die aus eigener Wahrnehmung über das Tatgeschehen berichten können, kann in der Regel auf ihre Vernehmung zur Erforschung der materiellen Wahrheit nicht verzichtet werden. Das Unterbleiben der Vernehmung eines kindlichen Opfers als Zeuge könnte sogar einen Nichtigkeitsgrund gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO darstellen – Verletzung von Verteidigungsrechten (Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK).

Um jedoch zu verhindern, dass Kinder vor Gericht ihre erlittenen Erniedrigungen und Qualen in Gegenwart des Beschuldigten/Angeklagten schildern müssen, hat der österreichische Gesetzgeber schon mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 526/1993) die kontradiktorische und schonende Zeugenvernehmung (§ 162a StPO) eingeführt.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde der Anwendungsbereich der kontradiktorischen und schonenden Vernehmung intensiviert und erweitert. Damit wurde einerseits nicht nur ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der für Kinder psychisch erheblich belastenden Vernehmungssituation vor Gericht gesetzt, sondern andererseits auch ein wesentlicher Beitrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit geleistet, zumal Zeugenaussagen der Opfer zumeist von prozessentscheidender Bedeutung sind.

Eine kontradiktorische Vernehmung gemäß § 162a Abs 1 StPO hat auf eine Weise zu erfolgen, dass dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger und dem Privatbeteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Sie hat zu erfolgen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen (z.B. Krankheit) oder rechtlichen (z.B. Entschlagsrecht) Gründen nicht möglich sein wird. Damit soll dem Opfer ermöglicht werden, seine Aussage – noch in frischer Erinnerung an die Tat und bei lebendigen Emotionen – ohne unmittelbare Konfrontation mit dem Beschuldigten abzulegen.

Die schonende Vernehmung (§ 162a Abs 2 StPO) ist eine Sonderform der kontradiktorischen Vernehmung und sieht vor, dass der Zeuge, räumlich getrennt von Staatsanwalt und Beschuldigten mit seinem Verteidiger, vernommen werden kann, jedoch die Rechte des Beschuldigten und des Staatsanwaltes im Sinne des Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK gewahrt bleiben. Sie ist bei unmündige Minderjährigen, die Opfer einer Straftat geworden sind, bei der sie in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, verpflichtend vorzunehmen. Unmündige Minderjährige haben also das Recht, im Zuge des gerichtlichen Verfahrens nur einmal, und zwar auf schonende Weise und unter beschränkter Beteiligung der Prozessbeteiligten vom Untersuchungsrichter und einem Sachverständigen unter Beiziehung einer Vertrauensperson (z.B. Mutter oder andere Verwandte) vernommen zu werden und sich danach weiterer Aussagen, insbesondere in der Hauptverhandlung zu entschlagen (§ 152 Abs 1 Z 3, § 252 Abs 2a StPO). Darüber hinaus räumt § 162a Abs 3 StPO allen anderen unmündigen Opfern, Zeugen, die Angehörige des Beschuldigten sind und allen Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten (§ 152 Abs 1 Z 2a StPO) ein mittels Antrags zu realisierendes Recht auf schonende Einvernahme ein.

Zur besseren Umsetzung dieser Bestimmung wurden bei den Landesgerichten kindergerechte Vernehmungszimmer eingerichtet, in denen das Kind in einer ihm vertrauten Umgebung durch einen Sachverständigen (aus dem Gebiet der Kinderpsychologie, Kinderpsychotherapie oder Kinderpsychiatrie) im Beisein des Richters in kindergerechter Weise über seine Rechte belehrt und zum Sachverhalt befragt werden kann. Staatsanwalt und Verteidiger und Beschuldigter haben die Möglichkeit, in einem Nebenraum die Vernehmung im Wege der Videoübertragung mitzuverfolgen und ergänzende Fragen zu übermitteln. In der Hauptverhandlung kann dann das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll verlesen und die entsprechende Videoaufzeichnung vorgeführt werden (§ 152 Abs 1 Z 3, § 162a Abs 2, § 252 Abs 1 Z 2a StPO; die Aufnahme ist gemäß § 271a Abs 2 letzter Satz StPO Aktenbestandteil und darf nicht gelöscht werden). Auch in der Hauptverhandlung selbst, kann von dieser schonenden Vernehmung Gebrauch gemacht werden (§ 250 Abs 3 StPO). Durch diese Bestimmung soll bei emotional besonders betroffenen Personen die Gefahr der sekundären Viktimisierung weitgehend vermieden werden.

Darüber hinaus haben Opfer, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, ein relatives Zeugnisverweigerungsrecht, indem sie die Beantwortung der Fragen über unzumutbare Einzelheiten der Straftat oder ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs verweigern können (§ 153 Abs 2 StPO) – allerdings kann das Gericht das Opfer dann zu einer Aussage verhalten, wenn seine Aussage für den Prozess unerlässlich ist (Abs 1 leg cit). Als weiteres Instrument zum Schutz der Privatsphäre des Zeugen, sieht die StPO ein Wahlrecht vor, dem Gericht bei einer Vernehmung entweder die Wohnadresse oder eine andere ladungsfähige Anschrift bekannt zu geben. Der Zeuge muss seine Wohnadresse somit nicht bekannt geben; auch der Beschuldigte hat kein unbedingtes Recht den Wohnort des Zeugen zu erfahren.

Mit dem am 1.1.2006 in Kraft getreten Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 119/2005), wurde eine weiterer wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Opferrechte gesetzt. Damit wurde der unbedingte Anspruch des Opfers und die Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden gesetzlich verankert, das Opfer mit Achtung und Würde zu behandeln, auf seine Rechte und Interessen Bedacht zu nehmen und es über seine Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

Weiters wird Opfern von Gewalt- und Sexualverbrechen ein Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung eingeräumt, über den sie bei ihrer ersten Befragung unter Hinweis auf in Betracht kommende Opferschutzeinrichtungen zu belehren sind; im Einzelnen:

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung des Opfers auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, die juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 49a StPO). Durch die Schaffung eines gesetzlichen Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie von nahen Angehörigen einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren (§ 49a Abs 1 erster Satz StPO), konnte das besonders dringliche Anliegen der Verbesserung der Opferrechte umgesetzt werden. Der Anspruch besteht, soweit dies zur Wahrung der Rechte dieser Personen im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist und ist von der betrauten Opferschutzeinrichtung zu beurteilen. Darüber hinaus haben Opfer nunmehr unabhängig von ihrer jeweiligen Stellung als Geschädigte bzw Privatbeteiligte in jedem Verfahrensstadium das Recht auf Akteneinsicht (§ 49a Abs 1 letzter Satz StPO).

Als weitere wesentliche Maßnahmen zum Ausbau des Opferschutzes wurden die Belehrungs- und Informationsverpflichtungen sowie Verständigungspflichten ausgeweitet. So haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden und Organe die Pflicht das Opfer über Entschädigungs- oder Hilfeleistungen (z.B. nach dem Verbrechenopfergesetz) zu belehren (§ 47a Abs 1 Z 1 StPO) und es über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und über Opferschutzeinrichtungen und zwar vor der ersten Befragung zu informieren (§ 47a Abs 1 Z 2 StPO). Opfer von Sexualdelikten sind darüber hinaus über ihren Anspruch auf schonende Vernehmung im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, auf die Möglichkeit, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, sowie über ihr Antragsrecht auf den Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 47a Abs 2 iVm § 229 Abs 2 StPO) zu belehren. Aber auch die Informationspflicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte wurde ausgeweitet. So haben sie nunmehr bei einem Rücktritt von der Verfolgung

nach dem IXa. Hauptstück (Diversion) oder bei einer Einstellung oder Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter oder bei einer Fortsetzung des Verfahrens das Opfer davon zu verständigen. Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, müssen darüber hinaus über die Freilassung des Verdächtigen/Beschuldigten informiert werden (§§ 177 Abs 2 letzter Halbsatz, 195 StPO). Außerdem haben Opfer Anspruch auf Übersetzungshilfe, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, insbesondere des Rechtes, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche anzuschließen, erforderlich ist (§ 47a Abs 4 iVm § 38a Abs 1 StPO). Auch die Kosten der Prozessbegleitung sind nunmehr vom Katalog der vom Beschuldigten zu ersetzenden Verfahrenskosten umfasst (§ 381 Abs 1 Z 9 StPO).

Art 8 Abs 1 lit e

Der in lit. e geforderte Identitätsschutz ist im österreichischen Recht in § 7a des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2005, verwirklicht. Diese Norm verankert einen Schutz vor Bekanntgabe der Identität durch Medien in besonderen Fällen. Nach Abs 1 Z 1 dieser Bestimmung löst die Veröffentlichung des Namens eines Opfers einer Straftat, seines Bildes oder anderer Angaben, die geeignet sind, zum Bekanntwerden seiner Identität zu führen, einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen gegen den Medieninhaber aus. Die weitere in § 7a Abs 1 genannte Voraussetzung, nämlich dass durch die Veröffentlichung schutzwürdige Interessen der Person verletzt werden, wird zufolge der Norm des § 7a Abs 2 Z 1 bei Kindern, die Opfer einer der in Art 3 genannten Straftaten sind, grundsätzlich immer gegeben sein. Letztere bestimmt nämlich, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen jedenfalls dann verletzt werden, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung des Opfers herbeizuführen.

Als einschlägig ist im Übrigen auch die Bestimmung des § 56 Abs 1 Z 7 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zu nennen, welche die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten durch Sicherheitsbehörden insbesondere an Opferschutzeinrichtungen und Medienunternehmen an strenge Voraussetzungen bindet.

Art 8 Abs 2

Das österreichische Strafverfahren ist beherrscht vom Offizial- und Legalitäts- Prinzip wie auch vom Prinzip der materiellen Wahrheitsforschung (§§ 2, 3 und 34 StPO). Zur Verfolgung von Offizialdelikten ist der Staatsanwalt berufen (Anklagemonopol). Der Staatsanwalt ist verpflichtet jeden Sachverhalt zu verfolgen, der den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung begründet. In weiterer Folge hat der Staatsanwalt auf der Basis der Verdachtslage nach den Ermittlungen über eine Anklage zu entscheiden. Jedoch ist eine Anklage nur dann einzubringen, wenn wahrscheinlich ist, dass der Anklagte verurteilt werden wird. Um dies zu beurteilen, müssen die im Zuge der Ermittlungen hervorgekommen Beweise vom Staatsanwalt beurteilt werden. Nach § 3 iVm § 34 Abs 3 StPO ist der Staatsanwalt zur Erforschung der materiellen Wahrheit (wie alle anderen im Strafverfahren tätigen Behörden) von Amts wegen verpflichtet. Er ist verpflichtet, unter Ausschöpfung aller zweckdienlichen Beweismittel, den bestehenden Tatverdacht so weit wie möglich aufzuklären.

Art 8 Abs 4

Das Bundesministerium für Justiz bietet im Rahmen der Fortbildung von Richtern und Richterinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bereits seit drei Jahren das Seminar „Opfer sexueller Gewalttaten vor Gericht“, speziell für Richtern und Richterinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen mit Sonderzuständigkeit für Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen an. Dabei werden Themen, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Vernehmung von minderjährigen Gewaltopfern und der daran anknüpfenden Beweiswürdigungsfrage von Bedeutung sind, von Vortragenden aus dem psychologischen Fachbereich behandelt. Beleuchtet werden unter anderem Aspekte der psychosozialen Hintergründe von sexueller Gewalt; der Psychodynamik von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle und/oder psychische Gewalt erfahren haben; der Missbrauchsdynamik und des Missbrauchszyklus; der Auswirkungen dieser Dynamiken auf die Aussagewilligkeit und das Verhalten von Gewaltopfern als Zeugin oder Zeuge im gerichtlichen Verfahren; der Bedingungen im Opferfeld für die Erstattung einer Anzeige und die Auswirkungen einer Anzeige auf das Opfer und dessen Umfeld; der Bedeutung der Befragung durch Sachverständige sowie der

Vorgehensweise einer verfahrensorientierten psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

Im Rahmen eines bereits zum zweiten Mal durchgeführten vierjährigen Lehrgangs für Außerstreit- und Familienrichter und -richterrinnen (Veranstalter: Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht und das Bundesministerium für Justiz) werden Familienrichter und Familienrichterrinnen im Umgang mit Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, geschult.

Weiters führen das Bundesministerium für Justiz und die Präsidenten der Oberlandesgerichte kontinuierlich, ua gemeinsam mit diversen Opferschutzeinrichtungen, Fortbildungsveranstaltungen durch, bei denen das Verständnis von Richtern und Richterinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen für Situation und Verhalten traumatisierter Verbrechensopfer gestärkt wird.

Auch zum Menschenhandel (einschließlich Kinderhandel) finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen statt.

Art 9 Abs 1

Abgesehen von den unmittelbar in Umsetzung des Protokolls beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen wurde das Thema des Fakultativprotokolls im Rahmen eines über ein Jahr geführten interdisziplinären Arbeitskreises zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP) diskutiert. Die Bundesregierung hat in diesem NAP am 22.11.2004 ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, die sich der Prävention jener Gewalt gegen Kinder widmen, die mit diesem Zusatzprotokoll verhindert werden soll.

Darüber hinaus wurde der von der im Jahr 2004 gegründeten Task Force Menschenhandel ausgearbeitete Nationale Aktionsplan gegen den Menschenhandel (NAP) am 28. März 2007 von der Bundesregierung verabschiedet, der den kinderspezifischen Aspekten besondere Aufmerksamkeit widmet. So beschloss die Task Force Menschenhandel im Mai 2007, eine operative Unterarbeitsgruppe zum

Thema Kinderhandel einzusetzen, um konkrete bedarfsorientierte Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen des Kinderhandels zu identifizieren.

Aus zivilrechtlicher Sicht wäre Folgendes zu berichten: In **§ 146a letzter Halbsatz Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)** normiert der Gesetzgeber das Prinzip der gewaltfreien Erziehung, indem er festhält, dass die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides bei den Anordnungen durch die Eltern und deren Durchsetzung unzulässig sind. Damit werden nicht nur Körperverletzungen und die Zufügung körperlicher Schmerzen, sondern auch jede sonstige, die Menschenwürde verletzende Handlung – unabhängig vom subjektiven Empfinden des Kindes – ausgeschlossen.

Bei Verhaltensweisen der Eltern oder anderer mit elterlicher Verantwortung ausgestatteter Personen, die das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden, - wie etwa einem nachhaltigen Verstoß gegen das Gewaltverbot des **§ 146a letzter Halbsatz ABGB** - hat das Gericht gemäß **§ 176 ABGB** die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Insbesondere darf das Gericht in diesem Zusammenhang die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise entziehen. Ein Verfahren über eine Maßnahme nach **§ 176 ABGB** kann entweder von Amtswegen oder auf Antrag bestimmter im Gesetz taxativ genannter Personen eingeleitet werden.

Als einer der Antragslegitimierten gemäß **§ 176 Abs 2 ABGB** wird der Jugendwohlfahrtsträger genannt. Dieser hat gemäß **§ 215 Abs 1 ABGB** die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen und ist somit verpflichtet, dann, wenn er Kenntnis von Umständen erlangt, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen gerichtliche Maßnahmen im Bericht der Obsorge erforderlich machen, die entsprechenden Anträge zu stellen. In Angelegenheiten der Pflege und Erziehung kann der Jugendwohlfahrtsträger bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst vorläufig mit Wirksamkeit bis zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung (die er innerhalb von 8 Tagen zu beantragen hat) selbst treffen.

Art 9 Abs 2

Wichtige Zielsetzungen des Unterrichtsprinzips Sexualerziehung sind die Stärkung der Eigenkompetenz, der Aufbau der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit und die Prävention von sexueller Gewalt an Schülerinnen und Schülern.

Folgende Maßnahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur unterstützen die Umsetzung der Zielsetzungen:

Mein Körper gehört mir

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fördert das Projekt „Mein Körper gehört mir“. Im Mittelpunkt eines Projektes steht ein interaktives Theaterstück für Volksschulen. Kinderschutzorganisationen leisten fachliche Unterstützung. Begleitende Veranstaltungen – Elternabend und Lehrer/innenkonferenz – runden das Projekt ab.

Unterrichtsmaterialien „Hör auf dich – lass dein Selbst laut werden“

Die Unterrichtsmaterialien für Schülerinnen der 1. – 12. Schulstufe dienen der Prävention, erhellen Täterstrategien und berücksichtigen interkulturelle Aspekte.

Infobroschüre „Beziehungsraum und Begegnungsraum“

Zielgruppe sind Lehrer(innen), Erzieher(innen) und Eltern.

Die Broschüre informiert über die Möglichkeiten und Chancen der Schul- und Klassengemeinschaft zu Unterstützung und Aufbau von Schutzfunktionen.

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung/Psychologische Studentenberatung als niederschwellige Beratungsinstitution berät und informiert Lehrer/innen und Eltern bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die schulpsychologischen Beratungsstellen kooperieren eng in lokalen Netzwerken wie z.B. Jugendanwaltschaft, spezifischen Beratungsstellen und zuständigen Behörden.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend informiert und unterstützt die Informationstätigkeit im Themenbereich kompetenter NROs.

Z.B. wurde die Ausstellung „Hinschauen statt wegschauen“ von ECPAT Austria, die die sexuelle Ausbeutung durch Touristen zum Thema hat, gefördert. Die Ausstellung wurde zuerst (2005) am Flughafen Wien-Schwechat gezeigt; sie wird nun an anderen frequentierten Plätzen in Österreich angeboten.

Das vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend initiierte In-flight-Video „Child abuse is not a peccadillo“ wird weiterhin auf Flügen der Austrian Airlines nach Südostasien gezeigt.

Die Broschüre „(K)ein sicherer Ort“ dient ebenfalls der Bewusstseinsbildung über sexuelle Gewalt und informiert über Hilfseinrichtungen.

Mit der Website des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend www.kinderrechte.gv.at werden MultiplikatorInnen und Jugendlichen umfassende Informationen zur Kinderrechtskonvention, darunter auch zum Zusatzprotokoll angeboten.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend fördert Einrichtungen, die sich dem Schutz von Kindern, die Gewalt erfahren haben, widmen.

Art 9 Abs 3 und 4

Mit dem Verbrechenopfergesetz haben Opfer von sexuellen Übergriffen u.a. Anspruch auf therapeutische Behandlung, die vom Staat finanziert wird.

Darüber hinaus haben Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt Anspruch auf die Leistungen der Jugendwohlfahrt der Bundesländer.

Kinderschutzzentren, an die sich alle von Gewalt betroffenen Kinder wenden können, werden jährlich mit ca. 200.000,- € vom Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend gefördert.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (Ombudsstellen) des Bundes (im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend) und v.a. jene der neun Bundesländer bieten Kindern und Jugendlichen Hilfe bei Gewalt, leisten aber auch Informations- und Bewusstseinsbildungsarbeit.

In Kinderschutzgruppen in allen Kinderspitälern in Österreich werden Fälle, bei denen Gewaltanwendung vermutet werden kann, von multidisziplinären Teams beraten und Unterstützungsmaßnahmen ausgearbeitet.

In Wien unterstützt die „Kinderdreh Scheibe“ Opfer von Kinderhandel durch Betreuung und Rückführung in eine Jugendwohlfahrtseinrichtung in ihren Heimatländern. Die Kinderdreh Scheibe hilft auch beim Aufbau von entsprechenden Einrichtungen in

Rumänien und Bulgarien sowie bei der Ausbildung des Personals.

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller/körperlicher Gewalt wurden, erhalten professionelle Unterstützung bei Verfahren, die auch vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gefördert wird durch die

Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für eine psychologische und rechtliche Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden (Evaluation aus 2002; s. dazu im Übrigen der zu Art 8).

Art 9 Abs 5

Gemäß § 281 StGB macht sich strafbar, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert. Der Strafraum beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Unter Strafe steht somit die Aufforderung, ein bestimmtes Gesetz (im formellen Sinn) allgemein und grundsätzlich zu missachten, wobei das Motiv unbeachtlich ist. Handelt es sich bei der Aufforderung jedoch um eine zum Ungehorsam gegen eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, tritt § 281 StGB subsidiär gegenüber § 282 Abs 1 StGB zurück. Diese Strafbestimmung pönalisiert einerseits die öffentliche Aufforderung zur Verübung einer mit Strafe bedrohten Handlung, andererseits das Gutheißen einer bereits verübten strafbaren Handlung. Wurde zu einer individuell konkretisierten Straftat aufgefordert, so kann sich der Täter – abhängig vom jeweiligen Strafraum – sowohl als Bestimmungstäter nach § 12 2. Fall StGB in Verbindung mit der jeweiligen Strafnorm als auch nach § 282 Abs 1 1. Deliktsfall StGB strafbar machen.

Spezifische Bestimmungen in den Rundfunkgesetzen, die ein Verbot von Kinderpornographie explizit regeln, existieren nicht. Allerdings sehen sowohl das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk - ORF-G (§ 10 Abs 11) als auch das Privatfernsehen - PrTV-G (§ 32 Abs 1) vor, dass die Programme keine Sendungen enthalten dürfen, die Pornographie zeigen. Dasselbe regelt § 16 Abs 3 PrR-G. Nach herrschender Auffassung bezieht sich das Pornographieverbot auf den

strafrechtlichen Pornographiebegriff des Pornographiegengesetzes (vgl zB den Bescheid der KommAustria, KOA 2.100/03-49 vom 5.11.2003).

Nach § 10 Abs 11 ORF-G sind darüber hinaus Sendungen untersagt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen. Bei Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen (bloß) beeinträchtigen, ist gem. § 10 Abs 12 ORF-G durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Beide Bestimmungen können Material betreffen, welches nicht unter den strafrechtlichen Pornographiebegriff fällt.

Die Rechtslage nach PrTV-G ist mit jener nach ORF-G vergleichbar, zusätzlich bedürfen aber Sendungen, die sich überwiegend auf die „unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen“ beschränken, oder derartige Sendungsteile beinhalten, gem. § 32 Abs 4 PrTV-G der Verschlüsselung.

Anzufügen ist noch, dass gem. § 14 Abs 1 Z 1 ORF-G und § 37 Z 1 PrTV-G Werbung nicht die Menschenwürde verletzen darf. Es wird also – über die bereits dargestellten Verbote hinaus – davon auszugehen sein, dass Werbung, die das Thema Kinderpornographie in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise heranzieht, ebenfalls unzulässig ist.

Art 10 Abs 1

Österreich hat keine bi- und multilateralen Vereinbarungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen abgeschlossen, die sich speziell auf die gegenständlichen Straftaten beziehen; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Österreich Vertragspartei einer Reihe bi- und multilateraler Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen ist, die grundsätzlich auch auf die betreffenden Straftaten Anwendung finden.

Art 10 Abs 3 und Abs 4**Kinderhandel:**

1) „Transnational Action against Child Trafficking“ (TACT III) (EUR 350.000,-): Projekt gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern in Albanien sowie zu deren Schutz und zur Reintegration gehandelter Kinder. Die Interventionen finden auf kommunaler Ebene statt, um ein funktionierendes und nachhaltiges Kinderschutzprogramm aufzubauen.

2) ‚Call for proposals‘ für Projekt gegen Menschenhandel in Südosteuropa (EUR 378.984,-): Einladung zur Einreichung von Förderansuchen für ein zweijähriges Projekt, um Mädchen und junge Frauen in Bosnien und Herzegowina und Moldau dabei zu stärken, sichere Entscheidungen im Leben zu treffen.

3) ‚Call for proposals‘ für Projekt gegen den Handel mit Frauen und Mädchen in Albanien (EUR 350.000,-): Ziel des Projekts ist, die Rechte von gehandelten Frauen und Mädchen und von besonderen Risikogruppen des Menschenhandels wie Waisen zu garantieren und ihnen Zugang zu Präventions- und Schutzmaßnahmen in Albanien einschließlich einer Reintegrationsperspektive zu ermöglichen. Diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zum Aufbau der Strategien des Kinder- und Familienschutzsystems in Albanien.

4) Projekt der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Österreich und einer Reihe von Ländern in Südosteuropa zur Bekämpfung des Menschenhandels (EUR 1,9 Mio.): Schulungen und Kapazitätenaufbau;

5) Kinder- und Jugendschutzprogramm in Moldau: Ausbildungsprogramm, das indirekt auch zum Ziel hat, Kinder vor Menschenhandel zu bewahren. Das Programm ist ein neuer und umfassender Ansatz zum Schutz von benachteiligten Kinder und Jugendlichen in der Republik Moldau (Bekämpfung von Institutionalisierung,

Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Menschenhandel, Armut und mangelnde Ausbildung)

Kinderprostitution:

Förderung der internationalen NRO ECPAT/Respect: Ausstellung, die seit 2005 läuft und an verschiedene Orte tourt, sowie Sensibilisierung im Tourismusbereich in einer Reihe von Ländern.

Zwei Projekte, die gegen Kinderprostitution im Tourismus kämpfen, durch Lobbying für einen "Code of Conduct", eines in Kenia und eines an der Schwarzmeerküste (Rumänien/Bulgarien):

- 1) Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Tourismus in Kenia, OEZA Beitrag EUR 73.000.- (von Gesamtprojektkosten EUR 146.060,50,-)
- 2) Implementierung eines Verhaltenskodex gegen Kinderhandel und Kinderprostitution, OEZA Beitrag EUR 61.000.- (von Gesamtprojektkosten EUR 123.295,84).